

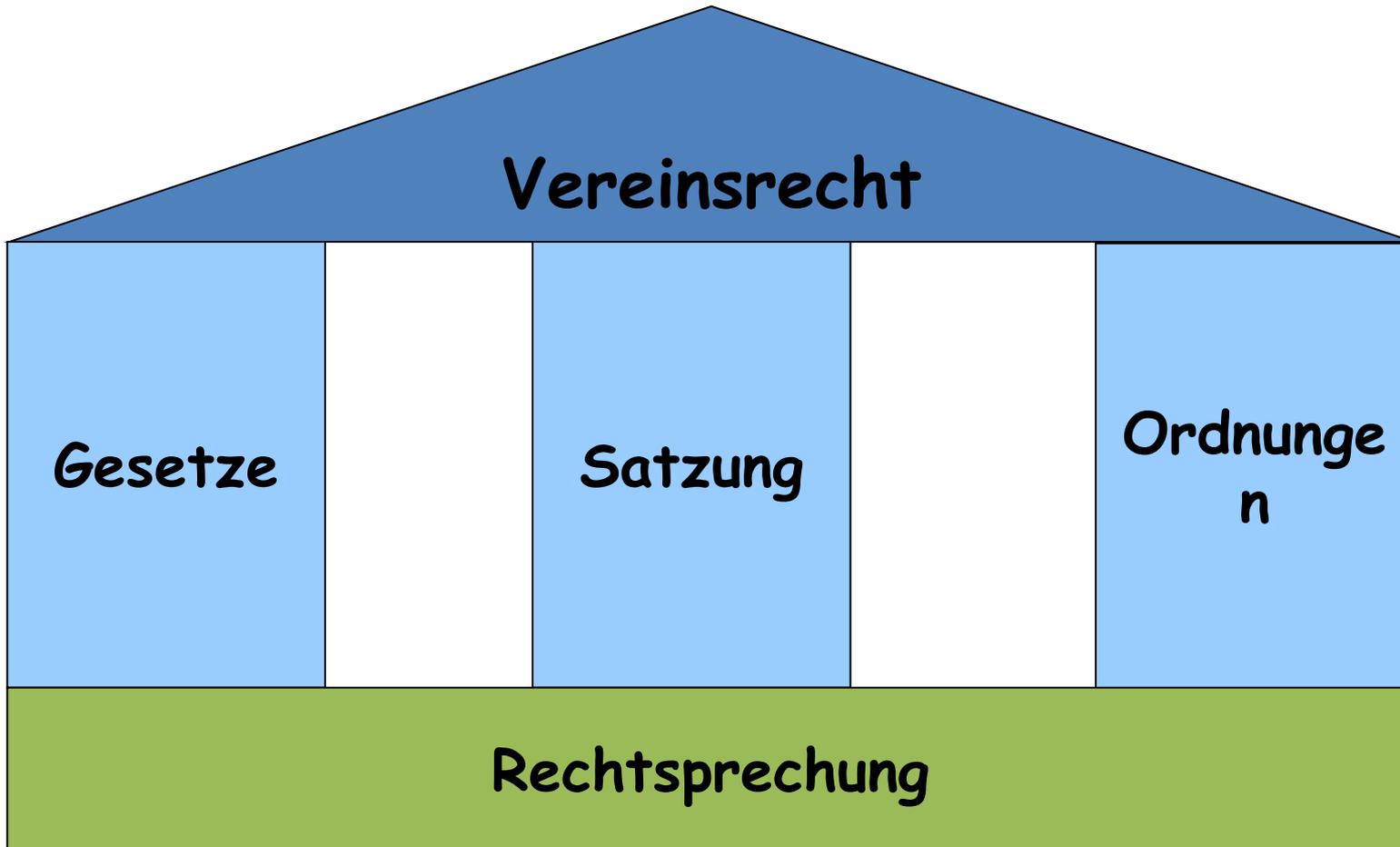


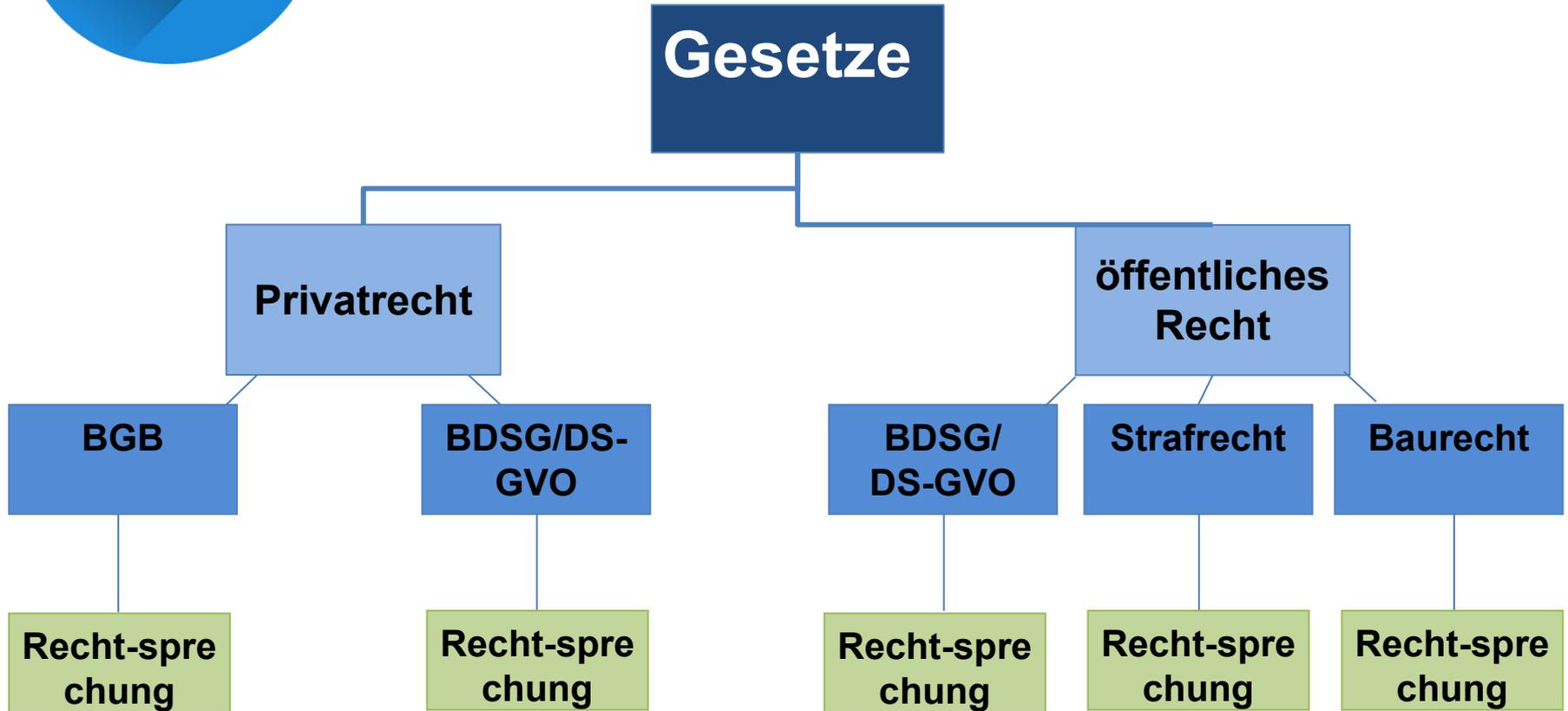
**Joachim Hindennach**  
**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht**  
**Lehrbeauftragter Duale Hochschulen BW, Stuttgart und Heilbronn**

# Worüber möchte ich heute mit Ihnen sprechen:

- Rechtsquellen Datenschutz im Verein
- Einwilligung, Erlaubnistatbestände
- Notwendige Regelungen in Satzung und Ordnung
- Rechte des Betroffenen
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Auftragsdatenverarbeitung
- Verwendung von Daten und Fotos im Internet
- Datenschutzbeauftragter

# Die Struktur des Vereinsrecht





# Was bedeutet Datenschutz? Personenschutz?

## Schutz personenbezogener Daten

- Vorname, Nachname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift
- Zahl der Kinder
- Beruf
- Telefonnummern
- Mitgliedschaft in Organisationen
- Datum des Vereinsbeitritts
- Sportliche Leistungen, Platzierung Wettbewerb

➔ Daten, die eine direkte oder indirekte Identifizierbarkeit einer Person ermöglichen

➔ Schutz personenbezogener Daten, also alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.  
(Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

## Fall 1:

Günther Fleißig, 1. Vorsitzender des SV 49, fragt sich, inwieweit die Datenschutz-Grundverordnung für seinen Verein gilt.

Der Verein verfügt über eine kleine Geschäftsstelle, bei welcher ein ehrenamtliches Mitglied von zu Hause die Mitgliederverwaltung führt. Allerdings nicht mittels eines PC, sondern einem Karteisystem mit Karteikarten aus Papier.

Sind die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung trotzdem zu berücksichtigen?

# Wann gilt die DS-GVO?

- Wenn ein Verein (Verband) ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder sonstige Personen verarbeitet.
- Wenn eine nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO)

## Fall 2:

Ein Sportverein lässt sich auf dem Aufnahmeantrag die Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Mitgliederdaten von den neu eintretenden Mitgliedern unterzeichnen.

Ein Mitglied widerruft ein halbes Jahr später diese Einwilligung. Ferner verlangt er vom Verein, dass seine Anschrift und die Existenz seiner Übungsleiterlizenz vom Verein zu löschen sind, falls diese, was auch tatsächlich der Fall ist, gespeichert worden wären.

Muss der Verein dieser Aufforderung nachkommen?

# Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6 Abs. 1)

Niemand darf personenbezogene Daten von anderen erheben, speichern oder weitergeben, wenn er nicht über eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person verfügt oder aber sich auf eine Rechtsgrundlage berufen kann, die ihm erlaubt oder sogar anordnet, mit den Daten umzugehen (sie zu erheben, speichern oder weiterzugeben).

# Berechtigung zur Erhebung personenbezogener Daten

- Erhebung aller Daten zulässig, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (Name, Anschrift, Geburtsdatum, usw.) erforderlich sind. (Art. 6 Abs. 1 lit. b)
- Wie etwa Name und Anschrift des Mitglieds und bei Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge die Bankverbindung, aber auch darüber hinausgehende sonstige Mitgliederdaten, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen und geeignet sind, diesen zu fördern (Übungsleiterlizenz, Funktion im Verein, Leistungsergebnisse).

## Fall 3:

Der Sportverein TSV Himmelreich hat gegenüber seinem Dachverband die Daten seiner Mitglieder regelmäßig in Form einer Mitgliederliste zu übermitteln. Sämtliche Mitglieder des Vereins haben schriftlich einer Datenverarbeitung des Vereins zugestimmt. Drei Mitglieder des Vereins widerrufen ihre Einwilligung.

Darf der Verein noch deren Daten an den Landesverband/Dachorganisation übermitteln?

# Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen

- Grundsatz: zulässig, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Verein die Daten seiner Mitglieder und andere Personen auch zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben worden sind, übermitteln, wenn der Verein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und sofern sich die Interessen oder Grundrechte unter Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. (Art. 6 Abs. 1 lit f.)
- Fotos: nur mit Einwilligung des Abgebildeten, § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) oder Ausnahmen entsprechend § 23 KUG.

# Abwägung berechtigter Interessen (nach Art. 6 Abs. 1 lit. f)

- Überwiegende Interessen oder Grundrechte/Grundfreiheiten können wirtschaftliche oder berufliche Belange sein, wie auch der Wunsch, dass die Privat -, Intim - und Vertraulichkeitssphäre gewahrt wird.
- DSB/BW: Neue Mitglieder sollten beim Eintritt in den Verein danach gefragt werden, ob es derartige schutzwürdige Belange in ihrer Person gibt. Ansonsten bei beabsichtigter Datenverarbeitung (nach Art. 6 Abs. 1 lit. f): Rundschreiben, Vereinsblatt, E-Mail Nachfrage.
- Neu: bei Kindern unter 16 Jahren überwiegen regelmäßig die schutzwürdigen Interessen des betroffenen Kindes. Zwischen einem Alter von 16 und 18 Jahren kann hingegen eine Abwägung mit anderen Interessen erfolgen.
- Landesdatenschutzbeauftragter BW:  
Der Verein muss in der Satzung oder einer Datenschutzordnung die Grundzüge der Datenverarbeitung schriftlich festlegen.

# Pflicht zur schriftlichen Regelung zum Datenschutz (1/2)

- Der Verein muss die Grundzüge der Datenerhebung, - Verarbeitung und - Nutzung in der Vereinssatzung oder in einem gesonderten Regelwerk niederlegen.
- Der Aufbau der Datenschutzregelungen sollten am Weg der Daten von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer Sperrung und Löschung erfolgen.
- Festlegung, welche Daten (Name, Vorname, Anschrift usw.) welcher Personen (Vereinsmitglieder Teilnehmer an Lehrgängen, usw.) für welchen Zweck verwendet werden und ob Vordrucke oder Formulare zum Einsatz kommen.
- Festlegung, welche Daten beim Vereinseintritt für die Verfolgung des Vereinsziels, die Mitgliederbetreuung und - Verwaltung notwendigerweise erhoben werden.
- Festlegung, welche Daten für welche andere Zwecke des Vereins oder zur Wahrnehmung der Interessen Dritter bei den Mitgliedern in Erfahrung gebracht werden.

# Pflicht zur schriftlichen Regelung zum Datenschutz (2/2)

- Festlegung, welche Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf.
- Festlegung, zu welchem Zweck Daten von wem an welche Stellen (das können auch Vereinsmitglieder sein) übermittelt werden bzw. welche Daten so gespeichert werden (dürfen), dass Dritte, die nicht zur regelmäßigen Nutzung der Daten befugt sind, darauf Zugriff nehmen dürfen.
- Festlegung, welche Daten üblicherweise am „schwarzen Brett“ oder in den Vereinsnachrichten offenbart oder welche in das Internet oder Intranet eingestellt werden.

# Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten direkt bei der betroffenen Person Art.13

In jedem Formular, das der Verein zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, muss er auf folgenden Hinweisen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter
- Rechtsgrundlagen und Zweck der Verarbeitung
- Berechtigte Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO
- Empfänger (z. B. Versicherung, Dachverband, andere Vereinsmitglieder, Internet)
- Speicherdauer
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, etc.)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung und Beschwerderecht
- **Sofern betroffene Personen nicht bereits über die Informationen verfügen**

Verstoß: Bußgeld (Art. 83 Abs. 5 lit. )

Frist zur Auskunft: 1 Monat nach der Erhebung (Art. 14 Abs. 3 lit. a)

# Informationspflicht bei Erhebung auf andere Weise, als bei der betroffenen Person

Zusätzlich:

- Angabe über die Kategorie der Daten
- Angabe über die Quelle der Daten

## Fall 4:

Der 15 jährige Sven ist erfolgreicher Leichtathlet eines mittelgroßen Mehrspartenvereins. Der Vereinsvorsitzende hat die Idee, über Sven auf der Vereins-Homepage einen größeren Bericht zu setzen, in welchem über seine sportlichen Erfolge und seinen bisherigen Werdegang ausführlich berichtet werden soll.

Es wird eine Einwilligungserklärung für ihn vorbereitet, die Sven auch unterschreibt.

Ist damit eine wirksame Einwilligungserklärung zu Stande gekommen und darf der Verein den Bericht auf der Homepage veröffentlichen?

# Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO)

- Muss freiwillig sein (ohne Zwang oder Druck).  
Problem: Arbeitsverhältnis
- Muss für einen bestimmten Fall abgegeben sein.  
Einwilligung zur Datenverarbeitung für alle zukünftig relevanten Zwecke wäre zu unbestimmt und ungültig.
- Betroffene Person muss klar und verständlich über den konkreten Zweck der Datenverarbeitung informiert werden.
- Betroffene Person muss darüber informiert werden, dass die Einwilligung jederzeit und ohne Grund widerrufen werden kann.
- Einwilligung muss durch eindeutig bestätigende Handlung erfolgt sein.

# Muster Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet

## Veröffentlichung von Daten im Internet

Der TSV Musterstadt weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- Die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.
- Die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft diese Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

# Erklärung:

Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Verein

TSV Musterstadt e.V. und seinen Gliederungen/Abteilungen

folgende Daten zu meiner Person:

Freiwillige Angaben (ggf. bitte ankreuzen):

Vorname, Nachname       Anschrift

Geburtsdatum               Geschlecht

Nationalität               Telefonnummer               E-Mail

Fotos                       Funktion im Verein (nur bei Funktionsträgern)

Sonstige Daten (z.B. Spielerpass-Nr., ID-Nr., Leistungsergebnisse, Übungsleiterlizenzen, Mannschaftsgruppe)

wie angegeben auf folgender Internetseite der Vereins verwenden darf.

[www.tsv-musterstadte.v.de](http://www.tsv-musterstadte.v.de)

Das Merkblatt zum Datenschutz des TSV Musterstadt e.V. habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Einwilligung Minderjähriger

- Kinder und Jugendliche können in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten selbst einwilligen, wenn sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen und sich deshalb auch verbindlich dazu äußern. Maßgebend ist der Reifegrad und die Lebenserfahrung.
- Bei Kindern unter 13 Jahren ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten nicht übersehen können.  
Im Zweifel: Die Verarbeitung ist nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten zulässig

# Rechte von betroffenen Personen

- Auskunft aufgrund Informationspflicht
- Löschung, wenn der Betroffene seine Einwilligung widerrufen hat und es keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt.
- Widerspruch gegen die Verarbeitung

# Sicherheit der Datenverarbeitung

## Art. 24 Abs. 2

## Fall 5:

In der Geschäftsstelle des Vereins SV 49 wird ein Praktikant beschäftigt. Dieser benutzt einen PC, um nähere Einblicke in die Vereinsarbeit zu bekommen. Er hat dabei einen Vollzugriff auf das gesamte Vereinsnetzwerk. Aus Neugierde öffnet er verschiedene Dateien, die sich auf dem gleichen Netzlaufwerk befinden. Da er sich nicht so gut mit dem System auskennt, verändert er aus Versehen wichtige Mitgliederdaten und speichert die Veränderungen auch noch ab. Hierdurch gehen dem Verein wichtige Daten verloren, die nicht mehr zu beschaffen sind. Rechtslage?

# Sicherheit der Datenverarbeitung

## Art. 24 Abs. 2

### Wichtig:

Pflicht zur Ergreifung geeigneter Datenschutzvorkehrungen

- Vertraulichkeit (Passwörter)
- Schutz der Informationen vor Unbefugten (Blickschutzfolie, Blickrichtung Bildschirm)
- Integrität

## Fall 6:

Das Netzlaufwerk des Vereins SV 49 wird gehackt. Mitgliederdaten, wie Bankverbindungen, Alter und Fortbildungen werden im Internet veröffentlicht. Ein betroffenes Mitglied macht Schadensersatzansprüche gegen den Verein geltend. Mit Aussicht auf Erfolg?

## Fall 7:

Thomas Engel ist Vorsitzender des Sportvereins TSV Himmelsreich e. V..

Der Verein hat drei verschiedene Sparten mit insgesamt 195 Mitglieder.

Der Verein verfügt über eine Geschäftsstelle in welcher die Geschäftsstellemitarbeiterin, Maria Meier, zu 20 Stunden wöchentlich insbesondere mit der Mitgliederverwaltung beschäftigt ist.

Weitere Mitarbeiter hat der Verein nicht, die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Thomas Engel fragt sich, ob der Verein ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen muss.

# Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten Art. 30

- Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn, die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10.

# Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Verantwortlicher gemäß Art. 30 Abs. 1 DS-GVO

Vorblatt

## Angaben zum Verantwortlichen des Vereins

Name	TSV Himmelreich
Ansprechpartner	Herr Engel, Präsident
Straße	Hauptstraße 1
Plz/Ort	12345 Himmelreich
Telefon	030-1234567-0
E-Mail-Adresse	<a href="mailto:info@tsvhimmelreich.de">info@tsvhimmelreich.de</a>
Internet-Adresse	<a href="http://www.tsvhimmelreich.de">www.tsvhimmelreich.de</a>

## Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten

Anrede	Frau
Name, Vorname	Meier Maria
Straße	Hauptstraße 1
Plz/Ort	12345 Himmelreich
Telefon	030-1234567-0
E-Mail-Adresse	<a href="mailto:meier.maria@tsvhimmelreich.de">meier.maria@tsvhimmelreich.de</a>

## Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit (Mindestinhalt)

Anlage

Datum der Anlegung: 25.05.2018

Datum der letzten Änderung: ???

Verantwortliche Fachabteilung

Geschäftsstelle

Ansprechpartner

Huber, Klaus

Telefon

030-1234567-70

E-Mail-Adresse

klaus.huber@tsvhimmelreich.de

Zwecke der Verarbeitung

Durchführung des  
Beschäftigungsverhältnisses,  
Erfüllung vertraglicher und  
gesetzlicher Pflichten  
ggü. Beschäftigten

Beschreibung der Kategorien

Beschäftigte

betroffener Personen

Mitglieder

Lieferanten

Beschreibung der Kategorien

Adressaten, Geburtsdatum,

Bankverbindung

Besondere Arten personenbezogener  
Daten:

## Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit (Mindestinhalt)

Anlage

Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch werden.	<input type="checkbox"/> Intern Geschäftsstelle
	<input type="checkbox"/> extern öffentliche Stellen: Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Lohnsteuerbüro, ...
Datenübermittlung an Dritte:	<input type="checkbox"/> Datenübermittlung findet wie folgt statt:
Nennung der konkreten Datenempfänger	
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien	10 Jahre nach Ausscheiden der/des Beschäftigten

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

Bemerkung: *siehe TOM-Beschreibung (muss einzelfallbezogen konkretisiert werden)*

.....

.....

Verantwortlicher                      Datum                      Unterschrift

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit (empfohlene Ergänzung)	Ergänzung zur Anlage
<p>Dokumentation, dass Informationspflichten eingehalten werden</p>	<p>Die Beschäftigten erhalten bei Einstellung ein Informationsblatt (abgelegt unter: <i>Benennung Referenzdokumentation</i>) zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Kontakt des Verantwortlichen (s. o.)</li> <li>• Kontakt der Datenschutzbeauftragten (s. o. )</li> <li>• Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung (s. o.)</li> <li>• Empfänger der Daten (Lohn- und Steuerbüro)</li> <li>• Speicherdauer</li> <li>• Rechte des Beschäftigten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit</li> <li>• Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde</li> <li>• Gesetzlich vorgeschriebene Bereitstellung der Daten</li> <li>• Tatsache, dass keine automatisierte Entscheidungsfindung stattfindet</li> </ul>

Auflistung aller  
Auftragsverarbeiter (inkl.  
Internationaler  
Datentransfer mit  
Rechtsgrundlagen

Folgende Auftragsverarbeiter werden hier eingesetzt:

- Lohn- und Steuerbüro „Hinter-Ziehung GmbH“

Vertrag mit Auftragsverarbeiter ist abgelegt unter:

*Benennung Referenzdokumentationen*

Umgang mit  
Datenschutzverletzungen

Bei Datenschutzverletzungen tritt zunächst die interne  
Meldekette in Kraft:

- Information an alle Vorstandsmitglieder und den  
Datenschutzbeauftragten.
- Je nach Schwere der Verletzung des Schutzes  
personenbezogener Daten erfolgt ggf. Meldung an die  
Aufsichtsbehörde.

## Fall 8:

Der Verein TSV Himmelreich lässt sowohl die Lohnbuchhaltung für die Mitarbeiterin, als auch das gerichtliche Mahnverfahren durch einen Steuerberater durchführen, der selbst Mitglied im Verein ist. Eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung existiert nicht. Für die Erstellung der Lohnabrechnungen und die Führung des Lohngeldkontos wird monatlich ein Pauschalbetrag bezahlt. Für die jeweilige Geltendmachung offener Mitgliedsbeiträge unterzeichnet der Vorsitzende des Vereins dem Steuerberater eine Vollmacht.

Muss der Verein eine schriftliche Vereinbarung mit dem Steuerberater abschließen?

# Auftragsdatenverarbeitung

Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt vor, wenn der beauftragte Auftragsverarbeiter über die bloße Beauftragung hinaus gegenüber dem Verantwortlichen weisungsabhängig ist, selbst wenn der Auftragsverarbeiter über ein umfassenderes Know-how als sein Auftraggeber verfügt und einen gewissen Spielraum für verselbstständige Entscheidungen hat.

Gegenüber den bisherigen Regelungen (11 BDSG) ergeben sich weitergehende Pflichten für den Verein und die Gesamtverantwortung.

- Der Verein darf nur Auftragsverarbeiter einsetzen, die **eine inhaltliche Garantie** für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung gewährleisten. Der Nachweis für diese Qualifikation kann über entsprechende Zertifizierungen gemäß Art. 42 DS-GVO und anerkannte Verhaltenskodizes nach Art. 40 DS-GVO geführt werden (28 Abs. 5 DS-GVO).
- Auftragsverarbeitung darf nur auf der Grundlage eines bindenden Vertrages erfolgen, schriftlich oder in einem elektronischen Format.  
(Individueller Vertrag, Standardvertrag, zertifizierte Vertragsmuster)

# Festzulegende Anforderungen für Auftragsdatenverarbeitung (28 Abs. 3)

- Gegenstand und Dauer der Auftragsdatenverarbeitung
- Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung
- Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten
- Kategorie der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen
- Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
- Umfang der Weisungen, die zu dokumentieren sind
- Verpflichtung des vom Auftragsverarbeiter eingesetzten Personals auf das Datengeheimnis
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Zulässige Unterauftragsverhältnisse
- Abwicklung nach Beendigung der Auftragsverarbeitung
- Kontrollrechte des Auftraggebers



Mustervertrag [www.lida.bayern.de/Erste-Hilfe](http://www.lida.bayern.de/Erste-Hilfe)

# Veröffentlichung personenbezogener Daten und Fotos

- Grundsatz: zulässig, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Verein die Daten seiner Mitglieder und andere Personen auch zu einem anderen Zweck als zudem, zu dem sie erhoben worden sind, übermitteln, wenn der Verein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und sofern sich die Interessen oder Grundrechte unter Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. (Art. 6 Abs. 1 lit f.)
- Fotos: nur mit Einwilligung des Abgebildeten, § 22 Kunsturhebergesetz oder Ausnahmen entsprechend § 23 KUG.

## Fall 9:

Der Verein SV 49 verfügt über ein sogenanntes „Schwarzes Brett“, auf welchem beispielsweise aktuelle Mannschaftsaufstellungen dargestellt werden. Mitunter werden auch ausgesprochene Vereinsstrafen oder Spielfersperren dort veröffentlicht. Der Vorsitzende des Vereins ist sich nicht sicher, ob er hierdurch möglicherweise gegen das Datenschutzrecht verstößt.

Was meinen Sie?

## **Fall 10:**

Wie steht es mit der Berechtigung zur Veröffentlichung von persönlichen Nachrichten mit einem Bezug zum Verein, wie etwa Eintritte, Austritte und Jubiläen?

Ist eine Veröffentlichung unbedenklich?

## Fall 11:

Der Verein SV 49 veranstaltet ein großes Turnfest. Einige der dabei gefertigten Fotos werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Darunter auch ein Foto vom Beginn der Veranstaltung, bei welchem Angehörige verschiedener Vereine auf einem größeren Gruppenfoto abgebildet sind.

Muss der Verein von jeder Person, die auf dem Lichtbild zu erkennen ist eine Einwilligung einholen, bevor das Foto ins Internet gestellt werden darf ?

## § 23 KUG Ausnahmen zu § 22

- (1) Ohne die nach § [22](#) erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
- Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
  - Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
  - Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
  - Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

## Fall 12:

Der Vorstand des Vereins SV 49 bittet einen Praktikanten, einige Lichtbilder von einem Frauenfußballspiel des Vereins zu fertigen. Bei einer kämpferischen Szene zwischen 2 Spielerinnen zerreißt das Trikot einer Spielerin. Dabei ist ihre nackte Brust zu sehen.

Darf das davon gefertigte Foto im Internet veröffentlicht werden?

## Fall 13:

Zu Beginn des Frauenfußballspiels entblößt eine Spielerin bewusst ihre Brust und ruft dabei lautstark Parolen gegen die Diskriminierung lesbischer Fußballspielerinnen.

Darf das Foto veröffentlicht werden?

## Fall 14:

Die Fußballabteilung des Vereins SV 49 möchte zu Beginn der neuen Saison ein Mannschaftsfoto der 1. Mannschaft fertigen. Das Bild wird im Vereinsheim und einige Zeit später auch im Internet veröffentlicht. Einer der Spieler wendet sich kurze Zeit später schriftlich an den Vorstand des Vereins und fordert auf, das Mannschaftsbild im Vereinsheim abzuhängen und auf der Homepage zu löschen.

Muss der Verein der Aufforderung Folge leisten?

# Einwilligung zu Fotoaufnahmen von Kindern

Der TSV Musterstadt e. V. beabsichtigt, auf seiner Homepage sieben Bilder vom Training der D-Mannschaft zu veröffentlichen. Damit sollen neue Mitglieder angelockt werden.

Die Bilder sollen ab dem (Datum einsetzen) bis zum (Datum einsetzen) öffentlich im Internet abzurufen sein.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Bilder während dieser Zeit von beliebigen Personen betrachtet werden. Wir können nicht ausschließen, dass die Bilder von beliebigen Personen aus dem Netz heruntergeladen werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich, dass Sie mit Ihren Kindern die Veröffentlichung der Bilder besprochen haben. Wir haben den Kindern bei Anfertigung der Bilder gesagt, dass sie im Internet veröffentlicht werden sollen.

Datum, Ort

Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name des Kindes und Unterschrift aller Sorgeberechtigter des jeweiligen Kindes.

## Fall 15

Der Mehrspartenverein SV 49 hat 6 Abteilungen, wobei der Hauptverein eine Geschäftsstelle mit 2 Angestellten Teilzeitkräften betreibt, die für die Mitgliederverwaltung und deren entsprechenden Weiterleitung an die jeweiligen Abteilungsleiter zuständig sind. Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen koordiniert die Abwicklung der Arbeitsverhältnisse, die Lohnbuchhaltung wird über ein Steuerberaterbüro durchgeführt.

Muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten benennen?

# Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

- Wenn die Kerntätigkeit in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Person erforderlich macht (Videoüberwachung im Stadion).
- Wenn die Kerntätigkeit in der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DS GVO besteht. (Gesundheitsdaten)
- Wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. (Kopfzahl § 38 BDSG-neu)

# Wer kann betrieblicher Datenschutzbeauftragter werden?

- Wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.
- Mitglied oder Nichtmitglied.

Nicht: Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter,  
Abteilungsleiter.

- Grundkenntnisse zu den verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechten und dem Datenschutzrecht.

# Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und Beschäftigten hinsichtlich Ihrer Pflichten nach dem Datenschutzrecht.
- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.
- Kontrollpflicht.
- Pflicht Beschwerden nachzugehen.
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

# Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

.....  
(Bezeichnung des Vereins, vertreten durch den/die Vertretungsberechtigten des Vereins)

benennt hiermit aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom .....

.....  
zum Datenschutzbeauftragten.  
(Name und Vorname des zukünftigen DSB)

Der Datenschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nimmt in dieser Funktion die in Art. 39 Abs. 1 SD-GVO ausdrücklich benannten Aufgaben wahr. Außerdem hat er in jedem Halbjahr eine Datenschutzschulung von mindestens 2 Stunden für die Mitglieder des Vereins durchzuführen.

.....  
(Unterschrift des Vorsitzenden bzw. des/der Vertretungsberechtigten für den Verein)

(Sinnvoll aber nicht vorgeschrieben: Empfangsbestätigung durch den Datenschutzbeauftragten mit Ort, Datum und Unterschrift zum Nachweis des Zugangs der Benennung)